Erstellt am: 20.01.2017 Überarbeitet am: 10.07.2017 Gültig ab: 20.01.2017

Version: 02 Ersetzt Version: 01

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: CAPRI Lehmwandfarbe **Andere Bezeichnungen:** pulvrige Lehmwandfarbe

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Wandanstich für Innen

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

alle anderen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

Casa Natura, Michael Bühler

Straße/Postfach

Alte Balinger Strasse 34

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

DE-72336 Balingen-Endingen

Kontaktstelle für technische Information

beim Hersteller

Telefon / Telefax / E-Mail

0049 7433 - 381147 / 0049 7433 - 334827 / E-Mail: mail@casanatura24.de

1.4 Notrufnummer

Tel 0049 7433 - 381147 nur während den Geschäftszeiten

europäische Notfallnummer: 112

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Nicht kennzeichnungspflichtig gemäß Directive 1999/45/EC und GefStoffV. Keine besonderen Gefahren bekannt, jedoch sind die beim Umgang mit Anstrichstoffen üblichen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

2.3 Sonstige Gefahren

--

 Erstellt am:
 20.01.2017

 Überarbeitet am:
 10.07.2017

 Gültig ab:
 20.01.2017

Version: 02 Ersetzt Version: 01

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Chemische Charakterisierung: pulvrige Mischung aus Kaolinit Dolomitmehle, pflanzliche Polysaccharide (Gummi Aabicum getrocknet), Methylcellulose

3.2 Gemische

Stoffname: Kaolinit

EG-Nr.: CAS-Nr.: CAS 1332-58-7, Index-Nr.: REACH-Registrierungsnr.:

Anteil: % >50%

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Stoffname: Dolomitmehl

EG-Nr.: CAS-Nr.: CAS 13397-26-7 Index-Nr.: REACH-Registrierungsnr.:

Anteil: % > 50

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Stoffname: pflanzliche Polysaccharide

EG-Nr.: CAS-Nr.: CAS 9000-01-5 Index-Nr.: REACH-Registrierungsnr.:

Anteil: % >10

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Stoffname: Methylcellulose

EG-Nr.: CAS-Nr.: CAS 9032-42-2 Index-Nr.: REACH-Registrierungsnr.:

Anteil: % > 10

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Nach Einatmen

Personen an die frische Luft bringen

Nach Hautkontakt

mit Wasser abspülen

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen. Auge unter Schutz des unverletzten Auges sofort ausgiebig mit Wasser spülen. Bei anhaltender Reizung ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Wasser verabreichen, Arzt konsultieren

 Erstellt am:
 20.01.2017

 Überarbeitet am:
 10.07.2017

 Gültig ab:
 20.01.2017

Version: 02 Ersetzt Version: 01

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Produkt ist nicht brennbar, Löschmaßnahmen auf Umgebung einstellen Ungeeignet:

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

keine Bekannt

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Erzeugung von Staub vermeiden. Löschmethoden anwenden, die den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Raum gut Lüften

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Freiwerdende Produktstäube direkt am Entstehungsort langsam auffegen oder mit einem Staub-EXgeschützten Sauger absaugen. Angerührtes Material eintrocknen lassen und über den Hausmüll entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsarbeiten mit Wasser nur an farbempfindlichen Gegenständen (Holzfussböden, Kleidung) durchzführen. Andere Verunreinigen eintrocknen lassen und normal reinigen (Spachteln, Fegen, Staubsaugen).

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Beim Anrühren des Materials unnötige Staubentwicklung vermeiden.

Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen

Beim Anrühren des Materials unnötige Staubentwicklung vermeiden.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Beim Anrühren des Materials unnötige Staubentwicklung vermeiden.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Eine Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz ist bei normalen Malerarbeiten nach Anrühren des Materials und genügender Lüftung nicht notwendig.

Seite: 3 / 9

 Erstellt am:
 20.01.2017

 Überarbeitet am:
 10.07.2017

 Gültig ab:
 20.01.2017

Version: 02 Ersetzt Version: 01

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

sicher und trocken

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

sicher und trocken

Lagerklasse:

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Zum Schutz gegen Flüssigkeitsspritzer wird empfohlen, bei der Verarbeitung des angerührten Materials eine Schutzbrille zu tragen.

Hautschutz

Handschuhe

einfache Arbeitshandschuhe zum Schutz vor mechanischer Reizung

Anderer Hautschutz

Arbeitskleidung empfohlen

Atemschutz

Nur beim Anrühren sind berufsgenossenschaftlich zugelassene Atemmasken notwendig.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Bei normalen Malerarbeiten nicht notwendig.

Seite: 4 / 9

 Erstellt am:
 20.01.2017

 Überarbeitet am:
 10.07.2017

 Gültig ab:
 20.01.2017

Version: 02 Ersetzt Version: 01

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Aggregatzustand: - pulvrig - Farbe : - weiß Geruch : fast geruchlos

pH-Wert: als Pulver nicht relevant

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht relevant Siedebeginn und Siedebereich: nicht relevant Flammpunkt: nicht relevant Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht relevant Entzündbarkeit (fest, gasförmig): nicht zündfähig

obere/untere Entzündbarkeits- keine

oder Explosionsgrenzen:

Dampfdruck : nicht relevant
Dampfdichte : nicht relevant
relative Dichte : nicht relevant
Löslichkeit(en) : in Wasser
Verteilungskoeffizient: nicht relevant

n-Octanol/Wasser:

Selbstentzündungstemperatur : nicht relevant
Zersetzungstemperatur : nicht relevant
Viskosität : nicht relevant
explosive Eigenschaften : nicht relevant
oxidierende Eigenschaften : nicht relevant

9.2 Sonstige Angaben

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

keine bekannt

Chemische Stabilität

10.2 Das Material ist in fest verschlossen Kunststoffgebinden bei Lager-Temperaturen zwischen -20 und +40°C über viele Jahre lagerfähig, bevor biologischer Abbau (schlecht werden) zu befürchten ist. Eine Gefahr geht hiervon andernfalls auch nicht aus.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

entfällt

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Angerührtes Material sollte innerhalb von 48 Stunden verarbeitet werden, bei Arbeitspausen Gebinde verschließen.

10.5 Unverträgliche Materialien

keine bekannt

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Seite: 5 / 9

 Erstellt am:
 20.01.2017

 Überarbeitet am:
 10.07.2017

 Gültig ab:
 20.01.2017

Version: 02 Ersetzt Version: 01

keine bekannt

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Mit anerkannten Methoden nicht messbar.

akute Toxizität

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

keine bekannt

schwere Augenschädigung/-reizung

nur durch mechanische Reizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

nur durch mechanische Reizung

Keimzell-Mutagenität

entfällt

Karzinogenität

entfällt

Reproduktionstoxizität

entfällt

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

entfällt

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

entfällt

Aspirationsgefahr

entfällt

Symptome und Wirkungen (verzögerte und chronische) mit Angaben der Expositionswege

auch: Informationen über Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

keine bekannt

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

eine bekannt

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt ist inhärent biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt enthält kein organisch gebundenes Halogen (AOX) und stellt kein besonderes Gefährdungs-Potential dar.

12.4 Mobilität im Boden

Das Material wird vom Boden absorbiert und ist kaum mobil.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

--

 Erstellt am:
 20.01.2017

 Überarbeitet am:
 10.07.2017

 Gültig ab:
 20.01.2017

Version: 02 Ersetzt Version: 01

12.6 Andere schädliche Wirkungen

nicht bekannt

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Entleerte Behältnisse einer Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung zuführen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

_-

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung ADR/RID

--

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

--

14.3 Transportgefahrenklassen

keine

14.4 Verpackungsgruppe

--

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ☐ ja / x nein

Marine Pollutant: \square ja / x nein

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

__

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z) : Schiffstyp (1, 2 oder 3) :

 Erstellt am:
 20.01.2017

 Überarbeitet am:
 10.07.2017

 Gültig ab:
 20.01.2017

Version: 02 Ersetzt Version: 01

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften z.B.

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung):

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Nationale Vorschriften z.B.

Wassergefährdungsklasse

WGK 1, schwach wassergefährdend (Selbsteinstufung)

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

--

Störfallverordnung (12. BImSchV)

--

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

_

Weitere relevante Vorschriften

Kennzeichnung: VOC:

als Pulver nicht relevant. Angerührtes Material:

EU Grenzwert: (Kat a/Wb) 75g/l(2007) / 30g/l(2010) Dieses Produkt enthält max. 0 g/l VOC

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

Abkürzungen

Literaturangaben und Datenquellen

Seite: 8 / 9

 Erstellt am:
 20.01.2017

 Überarbeitet am:
 10.07.2017

 Gültig ab:
 20.01.2017

Version: 02 Ersetzt Version: 01

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Wortlaut der Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

--

Schulungen für Arbeitnehmer

--

Weitere Informationen

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Seite: 9 / 9